

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH (SWSN) zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
vom 1. November 2006**

gültig ab 01. März 2007

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWSN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät.
- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (4) Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Einmessung, Löhne und Materialien.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWSN die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ der SWSN genannten Pauschalsätzen. Als Standardnetzanschlüsse gelten Netzanschlüsse mit einer Nennweite DN 25/d32 und DN 50/d63, ohne besondere Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bohrungen und Pressungen), mit oder ohne Hausanschlusskästen. Treten bei der Herstellung von Standardnetzanschlüssen besondere Erschwernisse auf, erstattet der Anschlussnehmer diese der SWSN nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

Für Netzanschlüsse, die von den Standardnetzanschlüssen abweichen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer entsprechend tatsächlich entstandenem Aufwand zu zahlen. Der Anschlussnehmer erstattet der SWSN die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

- (5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Tiefbau zur Herstellung des Leitungs-/Rohrgrabens einschl. Einsandung und Verfüllung), sind mit der SWSN bzw. ihren Beauftragten im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWSN durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung und Einmessung eingesandet werden.
Das Merkblatt zur Erstellung eines Rohrgrabens für den Gas-Hausanschluss ist zu beachten.

Werden Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer ausgeführt, sind diese von der SWSN an den Anschlussnehmer nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ genannten Pauschalsätzen zu erstatten.

- (6) Die SWSN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(7) Im Netzgebiet der SWSN gelten ein Ruhedruck von ca. 22 mbar am Eingang der Messeinrichtung sowie ein Brennwert im Betriebszustand von ca. 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- (1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt der SWSN einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
- (3) Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährleistet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWSN angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWSN auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen (VIU), das die Arbeiten an der Gasanlage des Anschlussnehmers ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWSN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Die SWSN bzw. deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Versorgungsnetz und setzen sie in Betrieb indem sie nach Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Gasanlage des Anschlussnehmers setzt das VIU in Betrieb.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSN die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (5) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWSN einen Betrag in Höhe der im „Preisblatt Netzanschlüsse Niederdruck“ veröffentlichten Pauschalsätze, falls die SWSN bzw. deren Beauftragte zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Für den Anschluss gelten die von der SWSN im Internet unter www.netz.stadtwerke-sondershausen.de veröffentlichten technischen Mindestanforderungen und technischen Anschlussbedingungen entsprechend § 19 EnWG.

6. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Für das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers erstattet dieser der SWSN die Kosten nach den im Preisblatt „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- (1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ der SWSN veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
- (2) Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage nachzuweisen.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der SWSN ist es notwendig personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die SWSN beachtet.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. März 2007 in Kraft.